

Merkblatt „Hauptstadtzulage“ und Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über die wichtigsten Inhalte der Hauptstadtzulage.

Beamtete Dienstkräfte des Landes Berlin mit Dienstbezügen **bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13 mit Amtszulage** erhalten gemäß § 74a Absatz 1 Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE) eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Hauptstadtzulage im Wert von bis zu 150 Euro bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Firmenticket) oder für das Deutschlandticket Job (beide im Folgenden als Firmenticket bezeichnet) und einem monatlichen Zulagenbetrag.

Tariflich Beschäftigte mit einem Entgelt **bis einschließlich Entgeltgruppe 13** (ohne 13 Ü), **S 18 sowie KR 17** erhalten nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) eine nicht zusatzversorgungspflichtige monatliche Hauptstadtzulage ebenfalls bestehend aus einem monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket und einem monatlichen Zulagenbetrag.

Nicht für die Hauptstadtzulage berechnete Beschäftigte und verbeamtete Dienstkräfte (z.B. Beschäftigte ab E 14 / verbeamtete Dienstkräfte ab A 14) können einen monatlichen Zuschuss zu den Kosten für ein Firmenticket in Höhe von 15 Euro erhalten, sofern sie ein entsprechendes Abonnement abschließen.

Die Hauptstadtzulage besteht grundsätzlich aus einem **zweckgebundenen monatlichen Zuschuss** für ein Firmenticketabonnement und einem **monatlichen Zulagenbetrag**.

Die **Höhe des monatlichen Zuschusses** entspricht dem Betrag, der von den Beschäftigten für ein Firmenticket an die Berliner Verkehrsunternehmen monatlich zu entrichten ist, höchstens jedoch dem wirtschaftlichen Gegenwert eines VBB-Firmentickets für den Tarifbereich Berlin AB mit monatlicher Zahlungsweise. Die **Höhe des monatlichen Zulagenbetrages** ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Betrag der Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 150 Euro und dem Zuschuss für das Firmenticket.

Der Gesetzgeber hat die **Option einer Abwahl (opt-out)** des grundsätzlich nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfreien monatlichen **Zuschusses zum Firmenticket** eingeräumt. Wenn Sie auf den Zuschuss für ein Firmenticket verzichten, wird Ihnen die Hauptstadtzulage in voller Höhe als **steuerpflichtiger** Zulagenbetrag von bis zu 150 Euro monatlich gewährt. Die Abwahl des Firmenticketzuschusses können Sie zukünftig nur einmal jährlich mit einem Vorlauf von zwei Monaten vornehmen.

Beachten Sie bitte die steuerrechtlichen Folgen des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket. Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Zuschuss zum Firmenticket, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben.

Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf (Laufbahngruppe 2) haben Anspruch auf eine Hauptstadtzulage von bis zu 50 Euro. Sie können einen Zuschuss zum Firmenticket erhalten.

Bei Abschluss des Deutschlandticket Job werden 59,85 Euro und beim VBB-Firmenticket 73,30 Euro als Zuschuss gezahlt (auch über die 50 Euro hinaus). Gleiches gilt für Auszubildende im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang für ein Lehramt in entsprechender Anwendung der Regelung für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf in der Laufbahngruppe 2.

Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des TVA-L BBiG, TVA-L Pflege oder TVA-L-Forst fallen und **dual Studierende** erhalten eine Hauptstadtzulage in Höhe von bis zu 50 Euro monatlich. Auszubildende können in entsprechender Anwendung der Regelung für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf in der Laufbahngruppe 1 einen monatlichen Zuschuss zum VBB-Azubi-Ticket erhalten, sofern sie über ein entsprechendes Abonnement verfügen. Bei Abschluss der Monatskarte Azubi werden 55,40 Euro als Zuschuss gezahlt (auch über die 50 Euro hinaus).

Dual Studierende, die bereits die Semestergebühren inklusive eines Semestertickets erstattet bekommen, können nur einen Zulagenbetrag erhalten.

In **Zeiträumen ohne Anspruch auf Besoldung bzw. Entgelt** wird der **Zuschuss** für das Firmenticket in **Ausnahmefällen** bis zum Wirksamwerden der Kündigung nach dem VBB-Tarif in **Höhe von 15 Euro** monatlich und für das Deutschlandticket Job **15,75 Euro** fortgezahlt, wenn die Beschäftigten die notwendige Kündigung ohne schuldhaftes Zögern veranlassen. Der **Zulagenbetrag** wird nicht fortgezahlt. Sofern die für ein Firmenticket entstehenden Kosten unter 15 Euro / 15,75 Euro liegen, wird maximal ein Zuschuss in Höhe des wirtschaftlichen Gegenwertes des Firmentickets gewährt.

Ob und in welcher Höhe der Zuschuss zum Firmenticket steuerfrei gewährt werden kann, entscheidet die Personalstelle zum Zeitpunkt der Antragstellung. Erhalten Sie einen zweckgebundenen steuerfreien Zuschuss für ein Firmenticket bzw. für das VBB-Azubi-Ticket, **mindert dies** die bei der Einkommensteuerveranlagung als Werbungskosten abzugsfähige **Entfernungspauschale** (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG).

Teilzeitbeschäftigte erhalten **den monatlichen Zuschuss** für das Firmenticket ungekürzt. **Der monatliche Zulagenbetrag** wird jedoch entsprechend dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung gekürzt. Das gilt für beamtete Dienstkräfte auf Widerruf sowie Auszubildende und dual Studierende analog.

Besoldungs- und Tarifierhöhungen haben keine Auswirkungen auf die Höhe der Hauptstadtzulage. Tarifierhöhungen des VBB oder beim Deutschlandticket Job können sich auf die Höhe des Zuschusses zum Firmenticket auswirken.

Verfahrenshinweise:

Beamtete Dienstkräfte sowie tariflich Beschäftigte erklären bitte verbindlich, ob sie einen monatlichen Zuschuss für ein Firmenticket erhalten möchten oder die Hauptstadtzulage insgesamt als monatlichen Zulagenbetrag beantragen. Bitte verwenden Sie für Ihre Erklärung das Formular ZS P 2.603.

Beamtete Dienstkräfte auf Widerruf oder auszubildende Personen verwenden für ihre Erklärung das Formular ZS P 2.604.

Sie sind zur Mitwirkung verpflichtet. Bis zum Eingang eines Antrages auf die Hauptstadtzulage als alleinigen Zulagenbetrag oder einem Nachweis über den Abschluss eines Firmenticketabonnements erhalten Berechtigte ausschließlich einen geringeren Zulagenbetrag in Höhe der Differenz zwischen 150,- Euro und dem (fiktiven) wirtschaftlichen Gegenwert des Firmentickets AB bei monatlicher Zahlungsweise von derzeit 81,30 Euro. Gleiches gilt, wenn keine Erklärung abgegeben wird. Bei fehlender Mitwirkung von Auszubildenden bzw. fehlendem Nachweis des Azubitickets reduziert sich die Hauptstadtzulage von 50,- Euro auf 0 Euro.

Wirken dual Studierende, verbeamtete Dienstkräfte auf Widerruf, Auszubildende für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang nicht mit, wird keine Hauptstadtzulage gezahlt.

Damit das Firmenticketabonnement rechtzeitig zum 1. eines Monats beginnen kann, muss der entsprechende Antrag **bis zum 8. des Vormonats** über den folgenden Link gestellt werden:

<https://photoupload.bvg.de/firmenlogin>

Firmenticketvereinbarung: 130580057

Passwort: 03kiNgjU&13

Alle wichtigen Informationen rund um die Hauptstadtzulage und zur Beantragung des Firmentickets finden Sie auch auf der folgenden Internetseite: <https://www.berlin.de/sen/bjf/intern>

Entscheiden Sie sich für ein Firmenticket, schließen dieses jedoch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einstellungsbeginn ab bzw. weisen den Abschluss nicht gegenüber der Personalstelle nach, so gehen wir davon aus, dass Sie **kein Firmenticket** nutzen möchten. In dem Fall erhalten Sie die volle Hauptstadtzulage von 150 Euro / Monat gezahlt. **Beachten Sie bitte, dass auch hier die steuerrechtlichen Folgen des Verzichts auf den Arbeitgeberzuschuss zum Firmenticket eintreten: Entscheiden Sie sich zu einem späteren Zeitpunkt für den Zuschuss zum Firmenticket und schließen dieses auch tatsächlich ab, sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 15 EStG grundsätzlich nicht mehr gegeben.**

Laufzeit eines Firmenticketabonnements:

Ein VBB-Firmenticket wird monatlich abgeschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.

Das Deutschlandticket Job hat keine Mindestlaufzeit und ist monatlich kündbar.

Nachweis eines Firmenticketabonnements:

Tariflich Beschäftigte, verbeamtete Dienstkräfte, verbeamtete Dienstkräfte auf Widerruf, Auszubildende im Vorbereitungsdienst für ein Lehramt sowie Teilnehmende am Anpassungslehrgang für ein Lehramt:

Es ist kein Nachweis durch Sie erforderlich, die Abfrage erfolgt zentral durch die Personalstelle bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG).

Dual Studierende und Auszubildende:

Bitte reichen Sie der Personalstelle einen Nachweis ein, da keine zentrale Abfrage erfolgen kann.

Weitere Fragen:

Bei Fragen zur Zahlung der Hauptstadtzulage wenden Sie sich bitte an die Personalstelle ZS P.

Für Nachfragen zum Firmenticket oder Kündigungen des Firmentickets können Sie sich (unter Angabe von Namen, Vornamen/Personalnummer/Vertragsnummer der BVG) an das zentrale Postfach

firmenticket@senbjf.berlin.de

wenden.